

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 1.

Kiel, den 7. Januar

1933.

Inhalt: 1. Grenzregulierung zwischen den Kirchengemeinden St. Johannis und St. Nicolai in Flensburg (S. 1). - 2. „Wache Gewissen“, Aufruf des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses (S. 2). - 3. Kirchliche Versorgung der Taubstummen (S. 8). - 4. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Auswandererfürsorge (S. 9). - 5. Kirchensammlung für die Evangelische Seemannsmision (S. 11). - 6. Dankschreiben des Gustav Adolf-Vereins an die Geber für die Jubiläumssammlung (S. 11). - 7. Empfehlenswerte Schriften (S. 11). - Personalien. - Erledigte Pfarrstelle.

Hierzu 2 Beilagen.

Nr. 1. Grenzregulierung zwischen den Kirchengemeinden St. Johannis und St. Nicolai in Flensburg.

Kiel, den 16. Dezember 1932.

Urkunde

betreffend die Grenzregulierung zwischen den Kirchengemeinden St. Johannis und St. Nicolai in Flensburg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung der Propsteisynode sowie der bei der Grenzregulierung beteiligten Kirchengemeindeglieder wird hiermit angeordnet:

§ 1.

Die Grenzlinie zwischen der St. Johannis- und der St. Nicolai-Kirchengemeinde in Flensburg folgt von der Angelburgerstraße ab der Mittellinie der Friedrich-Ebert-Straße bis zum Schnittpunkt mit der Hindenburgstraße, von da an der Mittellinie der Hindenburgstraße bis zum Bahnhofsvorplatz derart, daß die linke Seite dieser Straßen zu St. Johannis und die rechte Seite zu St. Nicolai gehört. Von dort folgt die Grenzlinie dem Nord- und Oststrand des Bahnhofsplazes, sodaß der Bahnhofsplatz selber zu St. Nicolai gehört. Die vom Bahnhofsplatz nach Osten abbiegende Straße gehört auf der nördlichen Seite zu St. Johannis und auf der südlichen Seite zur St. Nicolai-Gemeinde.

Ausgegeben Kiel, den 9. Jan. 1933.

§ 2.

Diese Urkunde tritt rückwirkend mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Kiel, den 10. November 1932.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

(L. S.)

In Vertretung:

Nr. C. 6662 (II).

Simonis.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 10. November 1932 vom Landeskirchenamt in Kiel kirchlicherseits ausgesprochenen Grenzregulierung zwischen den Kirchengemeinden St. Johannis und St. Nicolai in Flensburg wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Schleswig, den 19. November 1932.

Der Regierungspräsident.

(L. S.)

In Vertretung:

II. A. 878. 44.

gez. Dr. Fleck.

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 7084 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 2. „Wache Gewissen“, Aufruf des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses.

Kiel, den 20. Dezember 1932.

Wir weisen die Herren Geistlichen auf den beigelegten Aufruf des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses „Wache Gewissen“ hin. Das Flugblatt kann zum Preise von 6,50 RM für 1000 Stück von dem Evangelischen Preßverband in Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, bezogen werden.

Weiter verweisen wir auf die nachfolgend abgedruckten von einem Ausschuss des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses festgestellten Richtlinien über „Die Fragen der geschlechtlichen Sittlichkeit, insbesondere das Eheproblem in der evangelischen Kirche“. Diese Richtlinien können zum Preise von 10,— RM für 100 Stück bei der Buchdruckerei Otto Gutschmann in Breslau, Schuhbrücke 32, bezogen werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3170 (I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Die Fragen der geschlechtlichen Sittlichkeit, insbesondere das Eheproblem in der evangelischen Kirche.

(Richtlinien.)

Die Urteilsverwirrung unserer Tage auf dem Gebiete der Sexualethik und die Tatsache, daß das Gewissen vielfach versagt und die Fähigkeit sowie Kraft zu sittlicher Entscheidung in erschreckendem Maße geschwunden sind, erfordern mehr denn je eine ernste Besinnung über die Fragen und Nöte des geschlechtlichen Lebens. Damit im engsten Zusammenhang verlangt die

Gefährdung unseres deutschen Volks- und Familienlebens gebieterisch aus dem Ja zum Worte Gottes die Aufstellung glaubensmäßiger Normen, die dem um eine selbständige sittliche Entscheidung ringenden evangelischen Christen zur Klärung und Festigung seines Urteils verhelfen können. Es muß eine Antwort gegeben werden auf die Frage: Was erkennt der evangelische Christ klar als Pflicht und was als Sünde auf dem Gebiete der geschlechtlichen Sittlichkeit, insbesondere gegenüber dem modernen Eheproblem?

A. Die göttliche Ordnung des Zusammenlebens der Geschlechter (Ehe).

1. Die Vereinigung der Geschlechter entspricht dem göttlichen Schöpfungswillen.

Die Welt, in die wie jeder andere Mensch so auch der evangelische Christ sich hineingestellt sieht, ist trotz aller Sünde und menschlichen Unvollkommenheit die Welt Gottes, der Gehorsam fordert und Achtung vor den Ordnungen und Gesetzen seiner Schöpfung verlangt. Dieser unverbrüchlichen Forderung Gottes gegenüber treibt es den evangelischen Christen zum Danken, daß gerade sein Christenstand ihm inmitten aller Entartung und aller als Natur sich gebärdenden Unnatur nicht nur eine klare Erkenntnis des Willens Gottes, sondern auch zugleich die Kraft und Freudigkeit zu geben vermag, den von Gott gewollten Weg zu gehen.

Diese seine konkrete Situation und Anlage kommt ihm in seiner geschlechtlichen Beschaffenheit zum Bewußtsein. Die Verschiedenheit der Geschlechter ist die schöpfungsmäßig gegebene Grundtatsache, auf der alles Geschehen des geschlechtlichen Lebens beruht. Die beiden Geschlechter sind füreinander bestimmt und sollen in der Vereinigung miteinander die Vollendung des Lebens erreichen. Die Bibel lehrt uns, diese Tatsache als planvolle göttliche Schöpfung erkennen. Der an Gott glaubende Mensch erkennt dadurch in seiner geschlechtlichen Beschaffenheit einen göttlichen Auftrag, der auch für sein körperliches Leben bestimmend sein muß. Er weiß darum, daß seine körperlichen Triebe ihn nach Gottes Willen zu dem anderen, ihn ergänzenden Geschlechte hindrängen, mit dem er eine neue höhere Einheit bilden soll. (1. Mos. 2, 24, Matth. 19, 6, Eph. 5, 31.) Diese Vereinigung der Geschlechter läßt Gott an seinem Schöpfungswerke teilnehmen, indem er aus ihr immer wieder neues menschliches Leben erwachsen läßt. Er gibt dadurch zu erkennen, daß die Geschlechtlichkeit nach seinem Willen die Quelle des Lebens, also eine den Menschen anvertraute Gottesgabe ist, deren rechte Aneignung und Verwertung Segen und Freude für die Menschen bedeutet. Nur wo menschliche Schuld diese Gottesgabe mißbraucht, wird sie zu einer dämonischen Gewalt, die furchtbar herunterzieht und unendlich viel Unheil über die Menschen bringt. Aber wo sie aus Gottes Hand hingenommen wird als seine göttliche Gabe, die zugleich Aufgabe ist, und wo sie durch den an Gott gebundenen Geist beherrscht wird, gründet sie unter den Menschen innige Gemeinschaft, die immer beides zugleich ist: Empfangen und Hingeben, und die keinerlei Raum läßt für eine mindere Bewertung eines der beiden Geschlechter. Der evangelische Christ weiß darum, daß die gegenseitige Hingabe der Geschlechter die naturgeordnete, gottgewollte Bestimmung des Menschen ist, der er sich ohne triftige Gründe nicht entziehen darf. Gott hat die Geschlechter füreinander bestimmt und fordert Gehorsam gegenüber seiner Ordnung.

2. Die gottgewollte Form der Gemeinschaft der Geschlechter ist und bleibt ausschließlich die Ehe.

Die ausdrückliche Anerkennung dieser als Gabe und Aufgabe erkannten Gottesordnung und damit die Sicherung des sittlichen Charakters des Geschlechtsverkehrs ist die Ehe, in der dieser Verkehr mit dem Willen zu völliger und dauernder Hingabe, zur Lebensgemeinschaft unter allen

Umständen und zur Nachkommenschaft verbunden ist. Denn die Ehe ist nach christlicher Auffassung die im Blick auf Gottes Hilfe und sündenüberwindende Gnade begonnene lebenslängliche, seelisch-leibliche Gemeinschaft zwischen dem einen Mann und der einen Frau, die sich inmitten einer in Sünde verstrickten und dem Tode verfallenen Welt von dem sündenvergebenden Gott die Kraft zur gehorsamen Lebensführung und die Gewißheit des göttlichen Segens schenken lassen. Bei allem Verständnis für die Macht der Triebe und Leidenschaften und die Not derer, die aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen keine Ehe eingehen können, wird sich doch das sittliche Urteil des Christen niemals beirren und erschüttern lassen: Jeder außereheliche Geschlechtsverkehr ist Sünde. Nur die Ehe bleibt die dem Willen Gottes entsprechende Gemeinschaftsform für das Zusammenleben der Geschlechter. Darum hat es als Regel zu gelten, daß der erwachsene gesunde Mensch in die Ehe tritt. Es gibt zwar einzelne Fälle, in denen das Ehelosbleiben zu einer persönlichen Pflicht werden kann, etwa dann, wenn besondere Aufgaben zu erfüllen sind, die die Gründung einer eigenen Familie unmöglich machen, oder wenn gesundheitliche Verhältnisse mit Rücksicht auf eine Gefährdung der Ehegatten selbst oder eine erbliche Belastung der Kinder die Ehe verbieten. Aber das sind Ausnahmefälle, die die christliche Anschauung keineswegs zu erschüttern vermögen, nach der die Ehe schon als ein Zeichen selbstsüchtiger Berechnung oder Genußucht und mangelnden Verantwortungswillens zu verurteilen ist. Auch in den neuerdings gemachten Vorschlägen der Kameradschafts-, Probe- und Zeitehe kann das christlich-sittliche Urteil nur einen verantwortungslosen Versuch erblicken, sich den gottgewollten Lebensbindungen zu entziehen, einen Versuch, der in unaufhebbarer Gegensatz zu den auf dauernde Liebe und lebenslängliche Treue aufgebauten Lebensbünde der christlichen Ehe steht. Allen derartigen Bestrebungen gegenüber, die auf eine Auflockerung und Entleerung der sittlichen Bindungen abzielen, ist von christlicher Seite immer wieder mit andringendem Ernst auf die göttliche Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft der Geschlechter hinzuweisen. Auch wenn eine minderwertige, äußerliche Auffassung dieses Gottesgebotes in Vergangenheit und Gegenwart oft genug üble Folge- und Begleiterscheinungen gezeitigt hat, bleibt die Heiligkeit der Ehe und der verpflichtende Ernst der göttlichen Forderung unangetastet bestehen. Der Gehorsam ihr gegenüber schließt jedoch nicht aus, daß dem unehelichen Kinde sein Recht auf Schutz vor Mißachtung und Benachteiligung, auf Versorgung und Erziehung zuteil wird. Er schließt aber allerdings aus die Gleichstellung von Ehe und Nichtehe, der verheirateten und unverheirateten Mutter.

3. Die Ehe ist durch ihren umfassenden Charakter etwas grundsätzlich anderes als jede andere menschliche Gemeinschaftsform.

In dieser auf völliger Hingabe aneinander beruhenden Gemeinschaft der Geschlechter miteinander liegt der Unterschied der Ehe von jeder anderen menschlichen Gemeinschaftsform begründet. Als seelisch-leibliche Bezogenheit der Geschlechter aufeinander ist sie durchaus einzigartig. Es handelt sich in der Ehe um etwas grundsätzlich anderes, als etwa die rein geistige Gemeinschaft gleichgeschlechtlicher Menschen (Freundschaft, Kameradschaft). Wenn die geistigen Beziehungen zwischen Freunden (Vertrauen, Opferbereitschaft usw.) auch denen zwischen Ehegatten ähnlich sein mögen, so kann Freundschaft oder Kameradschaft doch niemals ein Analogon bzw. eine Parallele der Ehe sein, da dort ja nur ein Teilgebiet des Menschen (Geist) das Gemeinschaftsverhältnis herstellt. Es ist darum eine Mißachtung der gegebenen Wirklichkeit oder — religiös ausgedrückt — eine Versündigung an der göttlichen Schöpfungsordnung, wenn etwa die leitenden Gesichtspunkte für das Gebiet der geschlechtlichen Gemeinschaft von dem Gebiete der Freundschaft oder Kameradschaft hergenommen werden. Das gleiche gilt von einer Ehe, die unter Ablehnung der geschlechtlichen Ge-

meinschaft in der Freundschaft und Kameradschaft ihre letzte Zielsetzung sucht. Jedes dieser Gebiete steht unter einer eigenen besonderen Ordnung.

In zunehmendem Maße wollen übrigens Freundschaft und Kameradschaft zwischen den verschiedenen Geschlechtern ihre Berechtigung aus dem oft gerühmten Erleben herleiten, daß die seelische Art des einen Geschlechts dem anderen das ihm Fehlende vermittele und so das vorhandene innere Gut ergänze, vertiefe oder steigere. Gerade aus dem Leben der reiferen Jugend kann bisweilen mit Leidenschaft darauf hingewiesen werden, daß das Wohlgefallen an der ergänzenden Art des anderen Geschlechts (Gros) das Recht zu einer Gemeinschaft gebe, deren Liebesgefinnung der in der Ehe gleichkomme, ohne daß die Haltung irgendwie sexuell bestimmt sei. Solcher Anschauung muß mit allem Ernst entgegengehalten werden, daß nur die in der christlichen Ehe lebende Liebe eine unbedingte und allumfassende ist. Das auf dem Suchen nach eigener Ergänzung beruhende Wohlgefallen an der Art des Andern darf, wenn es nicht Sünde werden will, niemals die christliche Gattenliebe ersetzen wollen. Daneben darf nicht verschwiegen werden, daß sich das Bei- und Miteinander der Geschlechter nicht selten über den wahren Charakter der von ihnen gepflegten Kameradschaft täuscht. Wie oft ist dieser, wenn auch unbewußt, ein sexueller. Nur durch innerste Zucht und unter stetem Ringen nach Klarheit ist man der Gefahr gewachsen, die sich aus der engen Berührung zwischen dem Erotischen und Sexuellen ergibt. Noch aus einem anderen Grunde müssen sich Freundschaft und Kameradschaft, sobald es sich um verschiedenes Geschlecht handelt, unter die Pflicht ernstester Zucht und Aufmerksamkeit gestellt fühlen. In der Spannung, die zwischen den verschiedenen Geschlechtern in ihrem Nebeneinander liegt, ist den Menschen ein Gut gegeben, das zu besonderer Auffassung des Lebens und seiner Gestaltung Anreiz und Kraft gibt. Das Bei- und Miteinander der Geschlechter in Arbeits- und Lebensverhältnissen, innerhalb freier Vereinigungen oder in der Gleichheit geistiger und künstlerischer Interessen bringt infolge dieser Spannung Gefahren mit sich und macht immer wieder gewissenhafteste Selbstprüfung und Selbstzucht zur Pflicht. Wer die aus dem Nebeneinander des Erotischen und Sexuellen auf dem Gebiete der Freundschaft und Kameradschaft sich ergebenden Gefahren verkennet, wird ihnen leicht erliegen und in der vorzeitigen Lösung der Spannung eine Schädigung erleben.

4. Die Ehe schließt wesensnotwendig den Willen zum Kinde ein.

Aus der Gemeinschaft der Ehe mit ihrem gottgewollten Zueinander von Sinnlichem und Geistlichem kraft der geschlechtlichen Naturanlage der Menschen soll das Kind erwachsen. Zwar hat die Ehe als seelisch-leibliche Gemeinschaft ihren Eigenwert auch abgesehen vom Kinde. Dennoch muß daran festgehalten werden, daß die Ehe, der Kinder versagt find, ein schweres Los ist und auch besondere Gefahren in sich birgt. Nur die mit Kindern beschenkte Ehe kann als die vollkommene Ausprägung der göttlichen Naturordnung angesprochen werden. Es bedarf daher keines weiteren Wortes, daß danach eine geschlechtliche Verbindung, die von vornherein willentlich die Zeugung des Kindes ablehnt, nicht als sittlich gesunde Ehe und gottgewollte Verbindung anzusehen ist. Es entspricht aber zugleich der göttlichen Weisheit und Güte, daß der Gehorsam gegenüber dem göttlichen Auftrag in der rechten Ehe auch wirklich die Erfüllung der naturgegebenen Elterntriebe, z. B. des Mutterschaftsfehns sichert.

5. Allein die Ehe genügt den Forderungen eines gesunden Schamgefühls.

Ferner entspricht der fordernde Gotteswille zugleich einer tiefen seelischen Anlage des Menschen, nämlich dem jedem natürlich empfindenden Menschen eigenen Schamgefühl. Schamhaftigkeit ist etwas ganz anderes als Brüderie. In ihr spricht sich die unmittelbare Achtung und Ehrfurcht

vor der Heiligkeit der göttlichen Schöpfung aus, die in der Verschiedenheit und dem Füreinanderbestimmtsein der Geschlechter besteht. In dem schweren Kampf, den jeder Christ um die Heiligung und Reinhaltung des Geschlechtslebens zu kämpfen hat, ist die Schamhaftigkeit eine besonders wertvolle Waffe. Im Eheleben und in der Gemeinschaft der Familie, namentlich für das Aufwachsen und die Erziehung der Kinder ist sie von stärkster Bedeutung. Sie kennzeichnet den außerehelichen geschlechtlichen Verkehr jedem empfänglichen Gewissen als eine die Würde des Menschen zerstörende Sünde (1. Kor. 6, 18 und 19) und empfindet die in dem außerehelichen Geschlechtsverkehr zum Ausdruck kommende Wertung der Frau als entwürdigend. Die Schamhaftigkeit spricht schließlich das Urteil über alle Vorschläge, die im Sinne der sog. „vollkommenen Ehe“ ein unkeusches Aufpeitschen der sinnlichen Leidenschaften innerhalb der ehelichen Geschlechtsgemeinschaft bezwecken und damit die Reinheit und Ursprünglichkeit der Ehe untergraben. Nur die keusche Gesinnung und Haltung vor und in der Ehe, die das gesamte geschlechtliche Leben und alle seine einzelnen Handlungen, Funktionen, Begleiterscheinungen usw. als göttliche Gabe und Aufgabe, d. h. als ein Verantwortung auferlegendes Geschenk ansieht, vermag den Anforderungen der in dem natürlichen Schamgefühl sich kundgebenden Gottesstimme zu genügen.

B. Einzelprobleme.

Von dieser Grundlage aus muß nun aber noch im einzelnen Stellung genommen werden zu einer Reihe von Fragen, in denen sich in der Gegenwart die Verwirrung des sittlichen Urteils besonders erschütternd auswirkt.

1. Die eheliche Gemeinschaft ist lebenslänglich und daher grundsätzlich unlöslich. Nur dann, wenn sich dem Gewissen ein eindeutiger Gottesauftrag ergibt, kann in eine Lösung der Ehe gewilligt werden.

Starke Tendenzen machen zurzeit sich geltend, die auf eine Erleichterung der Ehescheidung hindrängen, zum Teil sogar unter Berufung auf vermeintlich sittliche Beweggründe. Bei verschuldeter oder unverschuldeter Beeinträchtigung oder Unmöglichkeit weiterer völliger Gemeinschaft sei es sittliches Gebot, die Ehe auch formell aufzuheben. Demgegenüber muß mit Entschiedenheit betont werden, daß die christliche Ehe Selbstlosigkeit und Opferbereitschaft erfordert, daß sie ein Gelöbnis der Treue bedeutet auch für den Fall, daß durch den anderen Teil nicht nur unverschuldet, sondern auch schuldhaft die eheliche Gemeinschaft gestört ist. Eheleute haben die Pflicht, auch unter schwierigen Umständen nicht voneinander zu lassen, sondern einander zu tragen und zu verzeihen. Freilich gibt es Fälle, wo die Trennung der Ehegatten und auch ihre förmliche Scheidung sittlich gerechtfertigt ist. Auch dann ist und bleibt die Ehescheidung eine das Gewissen bedrückende Erinnerung an den Sünden- und Todescharakter dieser Welt, der auch der Christ verhaftet ist. Niemals aber wird das christliche Gewissen eine Trennung billigen, die ihre Ursache in eigensüchtiger Opferscheu oder mangelndem Willen zu demütiger Selbstverleugnung hat. Eine Ehe, die immer wieder von der Vergebung der Sünden lebt, besitzt in der Demut und Dankbarkeit der Erlösten jene unvergleichliche Kraft, die alle versuchlichen Hindernisse zu überwinden vermag. Der in der Diskussion der Gegenwart als Scheidungsgrund vorgeschlagene Tatbestand der zerrütteten Ehe rechtfertigt daher als solcher nicht ohne weiteres für den Christen, sich von dem Gatten zu scheiden und die Treue zu brechen.

2. Die Schwangerschaftsunterbrechung ist Sünde wider das fünfte Gebot.

Schwangerschaftsunterbrechung ist bewußte Tötung menschlichen Lebens. Ihr Sündencharakter ist damit auf das ernste ausgeprochen. Wie es aber bei Notwehr und wenn anderes menschliches Leben in Gefahr steht, Fälle gibt, wo eine bewußte Tötung menschlichen Lebens nicht nur statthaft, sondern sogar Pflicht sein kann, so gibt es auch Fälle, wo eine Tötung des keimenden menschlichen

Lebens als statthaft oder als Pflicht anerkannt werden muß. Es bleibt aber bestehen, daß nur der Fall der absoluten Notwendigkeit die Schwangerschaftsunterbrechung zu rechtfertigen imstande ist. Vom christlichen Standpunkt aus sind darum die soziale bzw. wirtschaftliche Indikation ausdrücklich abzulehnen. Nur der medizinischen Indikation ist die Berechtigung zuzugestehen. Aber auch sie bleibt für die Verantwortlichen eine unendlich ernste und schwere Gewissensentscheidung.

3. Die Verhütung der Geburten kann als Beeinträchtigung der ehelichen Gemeinschaft und als Eingriff in den natürlichen Ablauf der Dinge von der Kirche niemals freigegeben werden.

Es entspricht der Schöpfungsordnung, daß aus der ehelichen Gemeinschaft Kinder hervorgehen. Jede künstliche Störung dieses natürlichen Vorgangs bedeutet eine Antastung der Autorität Gottes als des Schöpfers. Damit soll nicht ein rein triebhaftes, unbeherrschtes Kindererzeugen gerechtfertigt sein. Aber daran muß mit allem Ernst festgehalten werden, daß nur solche Gründe als sittlich zureichend für den Verzicht auf Kinder oder auf mehr Kinder anerkannt werden können, die sich um ihres schicksalhaften Charakters willen deutlich als Gottes Wille zu erkennen geben. Hierbei ist zu denken an gesundheitliche Gefahren für die Mutter, drohende erbliche Belastung der Kinder, wirklich untragbare Beeinträchtigung der Fürsorge und Erziehung für die schon vorhandenen Kinder oder zwingende wirtschaftliche Notlage oder andere gewissenhaftester Prüfung standhaltende Notwendigkeiten. Es ist damit zugleich mit allem Ernst ausgesprochen, daß die aus Bequemlichkeit, Eitelkeit, Opferscheu u. dgl. geübte Geburtenbeschränkung eine schwere Versündigung an Gottes unverbrüchlicher Ordnung darstellt. Wo aber sittlich einwandfreie Beweggründe eine Geburtenbeschränkung nahelegen, ist der naturgegebene Weg die Enthaltung. So schwer sie oft sein mag und so gewiß sie uns oft unter der Größe unserer notvollen Lage leiden läßt, unmöglich ist sie nicht, zumal für diejenigen, die aus der Verbindung mit Gott Kraft schöpfen. Seelsorgerliche Beratung und barmherzige Hilfe der Nächstenliebe haben im übrigen in solchen Notlagen ihre besondere Aufgabe.

4. Aufklärung ist dann berechtigt und erwünscht, wenn sie aus dem Geist der Sittlichkeit heraus gegeben wird und dazu dient, das Verantwortungsbewußtsein für das geschlechtliche Leben zu stärken.

Die dem gesund empfindenden Menschen eigene Schamhaftigkeit ist gleichzeitig Richtschnur und Begrenzung für jede Behandlung des sexuellen Gebietes in Schrift und Wort, zumal vor Jugendlichen. Klärung und Festigung des Schamgefühls ist unabweisbares Ziel aller Aufklärung. Sie ist gleichweit von überängstlicher Prüderie, die die Wirklichkeit nicht mehr als Natur empfindet, wie von jedem unkeuschen Breittreten der in aller ihrer Zartheit erhabenen Zusammenhänge des natürlichen Lebens. Daß eine sog. Aufklärung, die bewußt oder unbewußt einem wuchernden Phantasieleben Vorschub leistet, die Zucht lockert, überhaupt das Gefühl für die Größe und den Ernst dieses Gebietes beeinträchtigt, aufs entschiedenste abgelehnt werden muß, ist selbstverständlich. Andererseits ist eine Aufklärung, die den tatsächlichen Sachverhalt (biologisch, psychologisch, weltanschaulich) in seiner ganzen Verantwortlichkeit erkennen lehrt, zu begrüßen und zu erstreben. Freilich, wenn sie sich nur auf Teilgebiete, Technisches u. dgl. beschränkt, gefährdet sie in höchstem Maße das Verständnis für dieses nur in der Gesamtschau richtig in seiner Verantwortlichkeit zu ermessende und zu wertende Gebiet. Praktisch heißt das, da „Gesamtschau“ in diesem Zusammenhang gleichbedeutend mit Weltanschauung und Ethik ist: nur eine Aufklärung aus dem Geiste der Ethik heraus ist statthaft, dieses ist dann allerdings auch notwendig, da auch auf diesem Gebiete Kenntnis des tatsächlichen Sachverhaltes, der Zusammenhänge usw., also insgesamt der wirklichen Situation notwendige Voraussetzung für die sittliche Urteilsbildung ist. Selbstverständlich kommen hierfür in erster Linie der Vater

und die Mutter in Frage. Doch ist auch darüber hinaus anderen erzieherischen Stellen das Recht und die Pflicht zuzuerkennen, unter den genannten Voraussetzungen diese Aufklärung zu geben. Jedoch ist die Frage, ob der Zeitpunkt, die Art und die Person für die Aufklärung in rechter Weise vorhanden sind, in jedem Einzelfall mit verantwortungsbewußtem Ernste zu stellen.

5. Homosexuelle Vergehen sind schwere Sünde und müssen strafrechtlich verfolgt werden.

Schließlich kann nicht vorübergegangen werden an dem Problemkomplex der Perverstität, insbesondere der Homosexualität. Ob überhaupt und wie weit in einzelnen Fälle die Homosexualität schicksalhafte Veranlagung oder erworbene Eigenschaft ist, darüber steht der ärztlichen Wissenschaft das Urteil zu. Sollte es sich etwa in einzelnen Fällen um schicksalhafte Veranlagung handeln, ist sie der Norm widersprechende Beschaffenheit des Menschen, die als solche unter die Rubrik der Krankheiten gehört. Diese Feststellung bedeutet jedoch lediglich eine Eingruppierung eines bestimmten seelisch-körperlichen Tatbestandes, ohne daß damit irgendein Werturteil ausgesprochen wird, das zum „Deckmantel der Bosheit“ mißbraucht werden könnte. Vielmehr muß mit aller Entschiedenheit betont werden, daß auch die schicksalhafte Homosexualität nach christlicher Auffassung in dem Augenblick schuldhaften Charakter gewinnt, d. h. zur Sünde wird, wo sie nicht mehr als unmißverständlicher Auftrag zu völliger Enthaltfamkeit auf sexuellem Gebiet betrachtet wird und etwa zu einem Gebrauch der Geschlechtsorgane zu widernatürlichen Handlungen führt. Zum mindesten für die Homosexualität, die willensmäßig geübt wird und in gewollt widernatürliche Unzucht ausläuft, muß die Kirche strenge gerichtliche Strafe fordern.

Im übrigen darf die Kirche nicht müde werden, lehrend, tröstend, strafend und warnend ihre Botschaft auszurichten. Um welche Entscheidung es sich auf dem Gebiete der Sexualethik auch handeln mag, die ernste Verantwortung und die Zeit und Ewigkeit umfassende Tragweite jeder einzelnen menschlichen Entscheidung kann unter einem in Sünde verstrickten Geschlecht in einer von Irrtum und Not bestimmten Lage nicht nachdrücklich genug betont werden. Auch die individuelle Seelsorge hat hier ihre große Aufgabe, die Gewissen immer wieder wachzurufen und zu schärfen, so gewiß sie sich gerade anderen unter vermeintlicher Überforderung leidenden Gewissen gegenüber den Dienst der Barmherzigkeit und des Trostes des Evangeliums befohlen weiß. Es handelt sich nicht um zeitbedingte Anschauungen oder menschliche Vernunftgebote, sondern um die natürliche Ordnung und sittliche Forderung des heiligen und allmächtigen Gottes. Wer diese unverbrüchlichen Gottesgebote übertritt, der tut das sich selbst und anderen zu zeitlichem und ewigem Unheil, denn Gott hat es so gefügt, daß die Sünde selber zugleich die furchtbarste Strafe der Sünde ist. (Röm. 1, 24—27.) Nur der, der sich immer von neuem durch Gottes heiliges Wort zu nüchterner Selbstprüfung aufrufen und anleiten läßt, wird der Gefahr der Selbsttäuschung oder Verführung zu entgehen vermögen. Die evangelische Freiheit der sittlichen Entscheidung wird nur zu leicht zu einem Deckmantel menschlicher Sünde, wenn sie nicht gepaart ist mit dem Gehorsam des an Gott gebundenen Gewissens. „Dem Aufrichtigen läßt es Gott gelingen.“

Nr. 3. Kirchliche Versorgung der Taubstummen.

Kiel, den 5. Januar 1933.

Im Jahre 1933 sollen folgende Taubstummengottesdienste abgehalten werden:

- a) in Flensburg von Pastor Magaard in der Sakristei der St. Marienkirche an jedem 2. Sonntag im Monat, nachmittags 3½ Uhr; am 12. März Abendmahls-gottesdienst.

- b) in Husum von Pastor Rienau in der Kirche am 12. Februar, 17. April, 18. Juni, 13. August, 1. Oktober (Abendmahlsfeier) und 3. Dezember, nachmittags 2 Uhr.
- c) in Süderlügum von Pastor Harder in der Kirche an jedem 2. Sonntag der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember, nachmittags 2 Uhr.
- d) in Schleswig von Pastor Lange in der St. Michaeliskirche an jedem 1. Sonntag im Monat, nachmittags 3 Uhr.
- e) in Arnis von Pastor Schöhl in der Kirche am 28. Mai (Abendmahl), 25. Juni, 20. August und 8. Oktober (Abendmahl), nachmittags 2½ Uhr.
- f) in Altona von Pastor W. Petersen im Evangelischen Vereinshaus, Blumenstraße 79, am 15. Januar, 23. April, 21. Mai (Abendmahls-gottesdienst in der Kreuzkirche), 17. September (Festgottesdienst anlässlich des 50jährigen Bestehens des Vereins), 15. Oktober und 19. November.
- g) in Elmshorn von Pastor Lensch im Kompastorat am 22. Januar, 23. April, in der Kirche am 2. Juli (Abendmahl), im Kompastorat am 22. Oktober und 26. Dezember.
- h) in Ikehoe von Pastor Reimers im Konfirmandensaal, Kirchenstraße 10 am 8. Januar, 12. März, 14. Mai (Abendmahls-gottesdienst in der St. Laurentii-Kirche), 9. Juli, 10. September und 12. November, nachmittags 3 Uhr.
- i) in Heide von Pastor Rodenberg in der Kirche am 12. Februar, 23. April (Abendmahls-feier), 11. Juni, 13. August, 8. Oktober und 17. Dezember, vormittags 11½ Uhr.
- k) in Rendsburg von Pastor Roager im Gemeindehaus in Büdelsdorf am 5. März, 23. April (Abendmahl), 11. Juni, 6. August, 1. Oktober (Abendmahl), 3. Dezember und 26. Dezember.
- l) in Kiel von Pastor i. R. Dr. Stubbe im Konfirmandensaal Ansgar-West an jedem 3. Sonntag im Monat, im April und November Abendmahlsfeier in der Ansgarkirche.
- m) in Neumünster von Pastor Grimm im Gemeindehause von Monat Februar ab am 1. Sonntag im Monat, erstmalig am 5. Februar und am 25. Dezember (Weihnachtsfeier).
- n) in Bad Oldesloe von Pastor Engelte im Gemeindehause, am 29. Januar, 5. März, 23. April, 28. Mai, 9. Juli, 27. August, 8. Oktober, 19. November und 17. Dezember.
- o) in Wandsbek von Pastor Bünz im Gemeindehaus der Kreuzkirche, Manteuffelstraße 14, am 5. Februar, 11. Juni, 27. August (Abendmahlsfeier in der Kreuzkirche) und 3. Dezember, nachmittags 4 Uhr.
- p) in Oldenburg von Pastor Millies im Altarraum der Kirche am 8. Januar, 30. April (Abendmahl), 2. Juli und 15. Oktober, nachmittags 1 Uhr.
- q) in Ratzburg von Pastor Pohl in der St. Petri-Kirche am 2. April, 6. August und 5. November, mittags 12 Uhr.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 3389 (IX).

Nr. 4. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Auswanderer- fürsorge.

Kiel, den 19. Dezember 1932.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 3. Sonntag n. Epi. — 22. Januar 1933 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum

Besten der Evangelischen Auswandererfürsorge abgehalten wird. Wir verweisen besonders auf nachstehende Ausführungen des Herrn Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und erflehen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 7615 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

„Wir müssen auswandern! Es gibt sonst keinen Ausweg.“ Dieser Notschrei klingt lauter und lauter aus unserem Volk. Schon bilden sich in den alten Auswanderungsgebieten in Süddeutschland, am Rhein, in Mitteldeutschland und im Osten Auswanderervereine, wie auch früher in Zeiten der Not, und werben für ihre oft phantastischen Pläne. Der Auswanderungsschwindel findet günstigen Boden. Auf der anderen Seite hat die Weltwirtschaftskrise die Auswanderungsmöglichkeiten auf das stärkste beschränkt. Um so notwendiger ist planvolle Auswanderung. Dies kann nur geschehen durch sorgsame Auswahl der Geeigneten unter den Auswanderungswilligen. Das Gegenteil war die planlose und überstürzte Auswanderung in den Nachkriegsjahren. Sie zeitigt jetzt ihre Folgen. Eine Rückwanderungswelle hat eingesetzt, die vor allem die jüngeren Auswanderer ergriffen hat, welche mit überspannten Hoffnungen in früheren Jahren aufs Geratewohl ausgewandert sind. Die Auswanderermissionen in Bremen und Hamburg haben im Jahre 1931 1915 völlig mittellos ankommende Rückwanderer betreut und ihnen bei der Wiedereingliederung in die alte Heimat geholfen. In den ersten neun Monaten des Jahres 1932 ist diese Zahl bereits wesentlich überschritten.

So haben die evangelischen Auswandererfürsorgestellen jetzt eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe gegenüber der deutschen Auswanderung durch die Auswahl der geeigneten und das evangelische Deutschtum in Übersee stützenden Auswanderer. Im vergangenen Jahr wurden 10 000 Personen eingehend beraten. 3733 Auswanderer wurden bei der Ausreise in Bremen und Hamburg von den Auswanderermissionen betreut und weitergewiesen an evangelische Gemeinden im Ausland.

Über die Hilfe für den einzelnen Auswanderer und Rückwanderer hinaus wächst heute die Aufgabe evangelischer Auswandererfürsorge zu neuen großen Aufgaben. Nicht als Einzelwanderer soll der auswandernde Volks- und Glaubensgenosse wie weithin bisher im fremden Volk mit anderem Glauben aufgehen. Vielmehr soll durch Zusammenfassung zu größeren Gruppen auf konfessioneller Grundlage dem Auswanderer möglich gemacht werden, die großen Anfangsschwierigkeiten in Übersee leichter zu überwinden und seinem Glauben und deutschem Wesen treu zu bleiben. Damit wird der evangelischen Diaspora in Übersee ein wichtiger Dienst erwiesen. Der Verband für Evangelische Auswandererfürsorge ist maßgebend an jenen Plänen beteiligt, die durch Gruppenwanderung und -siedlung verhindern wollen, daß die deutsche Auswanderung planlos im Ausland sich zerstreut und damit dem Aufgehen im fremden Volkstum ausgeliefert ist.

Die besondere Art der deutschen Not bringt es mit sich, daß der Drang zur Auswanderung unter der Industriebevölkerung besonders groß ist, die zumeist am wenigsten die äußeren und inneren Voraussetzungen für ein Fortkommen als Siedler in Übersee in sich trägt. So steht als Aufgabe für das nächste Jahr die Auswahl zur Siedlung geeigneter Familien aus dem Teil der industriellen Bevölkerung, der nicht mehr damit rechnen kann, wieder geregelte Arbeit zu finden und für den auch in

der Innensiedlung kein Platz ist. Es gilt, sie auf bäuerliche Arbeit umzuschulen und dann in Verbindung mit evangelischen Gemeinden in Übersee anzusiedeln.

Der Verband für Evangelische Auswandererfürsorge widmet der Auswanderung der evangelischen Glaubensgenossen in engem Zusammenwirken mit den kirchlichen Stellen einen hingebenden und unerläßlichen Dienst. Möge sein Werk freundliche Geber finden!

Nr. 5. Kirchensammlung für die Evangelische Seemannsmission.

Kiel, 30. Dezember 1932.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 29. Januar 1933 — 4. Sonntag nach Epiphania — in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei den an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Seemannsmission abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge der einzelnen Propsteien sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns (vergl. § 40 der V. O.), mit Angabe der Zweckbestimmung an die Schleswig-Holsteinische Seemannsmission — Altona, auf deren Postscheckkonto: Hamburg 1823 — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 7796 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 6. Dankschreiben des Gustav Adolf-Vereins an die Geber für die Jubiläumssammlung.

Kiel, den 5. Januar 1933.

Der Gesamtauflage dieses Stückes ist eine Mitteilung des Gustav Adolf-Vereins beigelegt, welche für die Kirchenvorstände bestimmt ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 10 (I).

Simonis.

Nr. 7. Empfehlenswerte Schriften.

1. Alfred Huth, 37 Choralvorspiele. Verlag der Organistengilde zu Eckernförde (Postschließfach). Preis 2,80 R.M.

Diese Sammlung enthält größtenteils leicht ausführbare, kurze Stücke (vorwiegend ohne Pedal spielbar und auf zwei Systemen notiert), die die neuen Melodien in der rhythmischen Form bringen. Sie sind in hervorragender Weise geeignet, die vielfach noch im Gebrauch befindlichen Vorspielhefte aus der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch wertvolleres, frisches Gut zu ersetzen. Der niedrige Anschaffungspreis dürfte dazu wesentlich beitragen.

2. Die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Von Konsistorialrat Professor D. J. Steinbeck. In Sammlung Wissenschaft und Bildung. 125 Seiten. Gebunden *RM* 1,80. Verlag von Quelle u. Meyer in Leipzig.

P e r s o n a l i e n .

- Ernannt:** mit Wirkung vom 1. Januar 1933 der bisherige Konsistorialassessor Dr. Oskar *Epha* zum Konsistorialrat;
zum Konsistorialobersekretär der bisherige Konsistorialzivilsupernumerar *Rudolph Bonne* zum 1. Dezember 1932.
- Präsentiert:** für die Pfarrstelle in Seefster
1. der Pastor *Dammann-Pinneberg* und
2. der Pastor *Schlepper-Großenbrode*;
für die Pfarrstelle in Bovenau
1. der Pastor *Jäger-Dwischlag*,
2. der Pastor *Schohl-Arnis*;
für die V. Pfarrstelle in Neumünster
1. der Pastor *Robold-Giefau*,
2. der Pastor *Ruthe-St. Margarethen*,
3. der Pastor *Noos-Lunden*.
- Eingeführt:** am 11. Dezember 1932 der bisherige Provinzialvikar Pastor *Christoph Gröpper* als Pastor der Kirchengemeinde *Hollingstedt*;
am 18. Dezember 1932 der Pastor *Gustav Haacke*, bisher in Süßel, als Pastor der Kirchengemeinde *Schwabstedt*.
- Entlassen:** auf Antrag mit dem 31. Dezember 1932, Pastor *Lic. Scheunemann* in Bovenau, zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-luth. Kirche im Lübeckischen Staate.
- Gestorben:** am 24. November 1932 Propst i. R. *Ernst Hansen* in Husum;
am 29. November 1932 Pastor i. R. *Reck* in Hamburg;
am 1. Dezember 1932 Pastor *Lic. Karl Fellner* in Bad Oldesloe.

E r l e d i g t e P f a r r s t e l l e .

Die Pfarrstelle 1 in Bad Oldesloe ist durch Todesfall frei geworden und soll baldmöglichst wieder besetzt werden. Pfarrhausneubau beschlossen. Oberrealschule und Mädchenmittelschule mit Übergang in die Oberrealschule (II b). Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde — mit Ausschluß des Pfarrbezirks *Rethwisch* — wählt. Bewerber müssen mit Neuteilung der Bezirke einverstanden sein. Bewerbungen mit zweckdienlichen Unterlagen sind bis zum 1. Februar 1933 an den Synodalausschuß der Propstei *Segeberg* in Bad *Segeberg* einzureichen.

Zur Beachtung!

Beim Eingang einer jeden Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist das Vorhandensein der Vornummer festzustellen. Nichteingegangene Stücke sind unverzüglich bei dem zuständigen Postamt zur Nachlieferung anzumelden. Bleibt dies erfolglos, so ist unter Mitteilung der Antwort des Postamts an das Landeskirchenamt zu berichten (Vergl. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 — Kirchl. Ges.- und V.-Bl. S. 160).